

Die Wehrkredite für das Bundesbudget 1945

Autor(en): **Schönmann, O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **21 (1945-1946)**

Heft 15

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-709637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Wehrkredite für das Bundesbudget 1945

von Hptm. O. Schönmann

Gemäß Antrag des Bundesrates werden die Wehrkredite der ordentlichen und außerordentlichen Staatsrechnung für das Jahr 1946 809 Millionen Franken betragen, wobei freilich rund 240 Millionen Franken für die Verzinsung der Aufwendungen für die Landesverteidigung und den Aktivdienst enthalten sind. Große Summen erfordern die bereits vergebenen und die noch zu erteilenden Aufträge sowie der Aktivdienst. Die ordentlichen Militärausgaben belaufen sich auf 230 Millionen Franken entgegen den Vorkriegsjahren, wo sie durchschnittlich mit 125 Millionen Franken in die Rechnung aufgenommen werden konnten. Das Jahr 1946 bedeutet für das Militärwesen, wie für manchen anderen Bereich der Bundesverwaltung ein ausgesprochenes Uebergangsjahr. Der Aktivdienstzustand hat zwar aufgehört; indessen sind die normalen Zustände noch nicht zurückgekehrt. Der gesamte Finanzbedarf für Militärzwecke von 809 Millionen Franken erklärt sich zum wesentlichen Teil aus dieser Tatsache. Der Bundesrat hat daher mit Recht darauf hingewiesen, daß aus unüberlegten Zahlenvergleichen falsche Schlüsse gezogen und irrige Auslegungen in Umlauf gesetzt werden können. Die Aufstellung des

Militärbudgets war bei den teilweise noch nicht zu übersehenden Ausgaben für das erste Friedensjahr keine leichte Sache. Die Kaderkurse, das Festungs- und Verkehrswesen, die höheren Personalkosten und Materialpreise, der Unterhalt des gewaltigen Materials, die ständig an Zahl und Bedeutung zunehmenden persönlichen Ausrüstungsgegenstände, die größere Munitionsdotierung, die an vielen neuen Waffen auszubildenden Rekruten, um nur das Wesentlichste zu nennen, beeinflussen nun auch das ordentliche Budget, das trotz dem Wegfalle der Wiederholungskurse nicht stärker komprimiert werden konnte.

Diese Zahlen verlieren viel von ihrer erschreckenden Höhe, wenn man bedenkt, daß mehr als 90% davon im Inland bleiben, der eigenen Volkswirtschaft zum Nutzen gereichen und einer großen Zahl von Arbeitern in Gewerbe, Industrie und Heimarbeit auskömmlichen Verdienst geben. Das Geld, das uns Ausrüstung und Bewaffnung und Unterhalt einer brauchbaren Armee kosten, bleibt im Land. Streichung dieser Ausgaben bedeutete Arbeitslosigkeit für Tausende. Es tröstet nicht darüber hinweg, wenn gesagt wird, daß dann das Geld für andere

Zwecke, vor allem für ausreichende Arbeitslosenfürsorge, frei würde; denn es ist doch daran zu erinnern, daß die Beschäftigung Arbeitsloser, besonders, wenn sie im gelernten Beruf ermöglicht wird, nach der moralischen Seite unvergleichbar wertvoller ist als die gegenleistungslose Unterstützung Stempelpflichtiger.

Solange die Großen der Erde mit ihren unbewährten Friedensbefeuerungen nicht durch die Tat Ernst machen, solange haben wir auf der Hut zu sein und unserem Lande die nötigen Wehrkredite uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Wann ein neuer Krieg ausbrechen wird, weiß niemand. Sicher ist, daß im Moment, wo einer beginnt, Sein oder Nichtsein unseres Staates nicht nur davon abhängen, was wir in der Stunde der Not zu tun bereit sind, sondern davon, wie unsere im voraus geschaffene, immer bereite Wehrkraft vom Ausland eingeschätzt wird. Die vermeintlichen Geldersparnisse im Frieden werden im Krieg bezahlt, eventuell mit der Niederlage, mit dem Ende unserer Unabhängigkeit, auf alle Fälle aber und sicher mit dem Blut der Wehrpflichtigen, also mit dem Kostbarsten, was unser Volk zu vergeben hat.

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

Von Oberstlt. Locher.

Einmal handelt es sich bei dieser Kategorie um Uebungen mit Handgranaten, in zweiter Linie um Schießübungen mit schweren Infanteriewaffen, Artillerie- und Fliegerabwehrgeschützen und um Bomben. Die Behandlung der bei der Verfeuerung solcher Geschosse beziehungsweise auftretenden Blindgänger soll getrennt erfolgen.

Uebungen mit **Handgranaten** dürfen nur unter Leitung eines hierzu besonders ausgebildeten Offiziers oder Unteroffiziers durchgeführt werden. Es ist voll verantwortliche Aufgabe dieses Leiters, die Verhaltensmaßnahmen gegenüber Blindgängern zu befehlen und deren Sprengung zu vollziehen. Gemäß erhaltener Spezialausbildung sind für ihn folgende Weisungen absolut verbindlich:

Die Uebungen mit scharfen Handgranaten dürfen nicht begonnen und durchgeführt werden, wenn nicht das notwendige Material für die Vernichtung des eventuell entstehenden Blindgängers auf dem Platze selbst vorhanden ist.

Jeder Blindgänger ist einzeln zu sprengen, O.H.-G. 40 sofort nach ihrer

«Geburt», alle übrigen Modelle, also solche mit Zeitzündereinrichtungen, erst nach Verstreichen von 15 Minuten. Während dieser Viertelstunde darf auf diesem Platze nicht mehr weiter geübt werden; alle Leute befinden sich in Deckung. (Eine Ausnahme dieser Vorschrift wird auch im Abschnitt über Stoßtruppübungen beschrieben.) Um Zeit zu sparen werden für einfaches Werfen mit Vorteil zwei Wurfstände installiert. Während auf einem Wurfplatz ein Blindgänger liegt, der die «heilige» Viertelstunde Wartezeit verlangt, soll aus dem Reservesstand weiter geübt werden können; Leute, die sich auf oder zu diesem zweiten Platz bewegen, dürfen sich natürlich nicht in der Gefahrzone eines Splitters des Blindgängers befinden.

Der beschriebene Unterbruch der Uebungen ist auch bei sogenannten Parours, also bei feldmäßigen Uebungen durchzuführen. Bei einer disziplinierten Truppe vollziehen sich der Uebungsabbruch und der Wiederbeginn reibungslos und ohne Beeinträchtigung der Uebung; Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, daß im voraus

jedermann orientiert worden ist, daß auf z. B. einen Hornstoß Feuer und Bewegung eingestellt, nach einem zweiten Signal die Gefechtshandlungen wieder fortgesetzt werden.

Die oben erwähnte Ausnahme betrifft den Fall der Durchführung eines großen Stoßtrupps, bei dem schwere Infanteriewaffen oder Artillerie oder Flieger mitwirken. In diesen Verhältnissen ist die Einstellung des Feuers aus technischen Gründen nicht möglich, wenigstens nicht innerhalb der geforderten sehr kurzen Zeit. Es hat ein Offizier oder einläßlich orientierter Unteroffizier alle Handgranatenwürfe zu beobachten; er soll einige Fanions mitführen. Sobald ein Blindgänger festgestellt wird, begibt er sich in dessen Nähe und stellt daselbst ein Fähnchen; er begibt sich gleich nachher von diesem Platz weg. Vor Beginn der Uebung sollen alle daran Beteiligten nachdrücklich darüber instruiert werden, daß es verboten ist, gegen die Umgebung des mit Fanion bezeichneten Platzes zu schießen oder zu werfen, und es soll dort auch niemand passieren. Die so gekennzeichneten Blindgänger werden nach Ende